



BU Nr. 152/2022

Beschluss über die Änderungssatzung der Friedhofsordnung

Gremium	am	
Gemeinderat	27.10.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung der Friedhofsordnung vom 17. Mai 2018 (siehe Anlage 1).

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug zum Kursbuch vorhanden.

Verfasser:

21.09.2022, Amt 32, Beyschlag, Ulrich

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	13.10.2022	
	Oberbürgermeister		
Ordnungsamt	Schmid, Peter	13.10.2022	Zustimmung
Tiefbauamt	Baumeister, Markus	12.10.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die vorliegende Beratungsunterlage beinhaltet Ergänzungen und Änderungen der Friedhofsordnung. Die Satzung vom 17. Mai 2018 wurde zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 23. Juli 2020 geändert.

Im Folgenden wird jeweils auf die bisherige Regelung, die vorgeschlagene Regelung und deren Begründung eingegangen.

1 Urnenbaumgräber

Bei **§ 13 Allgemeines** wird Absatz (2) Zi. 10., wie folgt, geändert:

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Regelung
(2) Zi.10. Urnenbaumgräber (Reihengräber)	(2) Zi.10. Urnenbaumgräber (Reihen- und Wahlgräber)

Bei **§ 19 Baumgräber** werden die Absätze (1) und (2), wie folgt, geändert:

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Regelung
(1) Baumgräber sind Urnenreihen-grabstätten, die um einen Baum angelegt werden. (2) In einer Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.	(1) Baumgräber sind Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, die um einen Baum angelegt werden. (2) Bei Baumgräbern können in einer Urnenreihengrabstätte eine Urne und in einer Urnenwahlgrabstätte zwei Urnen beigesetzt werden.

Begründung

Die Nachfrage nach Urnenbaumgräbern mit Doppelbelegung (Wahlgrab) nimmt in Weinstadt zu. Derzeit bietet Weinstadt diese Bestattungsform noch nicht an. Gleichwohl ist die notwendige Infrastruktur vorhanden und so könnte ohne zusätzliche Kosten bei gleichzeitiger Erhöhung der Gebühreneinnahmen diese Bestattungsform eingeführt werden.

2 Urnengemeinschaftsfeld und Urnengartengräber

Bei **§ 22 a Urnengemeinschaftsfeld** wird Absatz (3), wie folgt, neu eingefügt. Der bisherige Absatz (3) wird, wie folgt, zu Absatz (4):

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Regelung
(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.	(3) Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen sowie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist. (4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für das Urnengemeinschaftsfeld.

Bei **§ 22 b Urnengartengräber** wird Absatz (4), wie folgt, neu eingefügt. Der bisherige Absatz (4) wird, wie folgt, zu Absatz (5):

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Regelung
(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengartengräber.	(4) Die Anpflanzung erfolgt ausschließlich durch ein von der Verwaltung beauftragtes Unternehmen. Private Anpflanzungen, das Ablegen von Blumensträußen oder das Aufstellen von Figuren oder Ähnliches sind nicht erlaubt. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, Unzulässiges zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist. (5) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für die Urnengartengräber.

Begründung

Es kommt regelmäßig vor, dass Angehörige Anpflanzungen vornehmen, Blumensträuße oder Gegenstände auf den Gräbern ablegen. Diese Grabarten sind bewusst einheitlich gestaltet. Dadurch soll der Pflegeaufwand für die Angehörigen entfallen. Für eine individuelle Grabgestaltung stehen die Urnenerdgräber zur Verfügung.

3 Gestaltungsvorschriften

Bei **§ 24 Gestaltungsvorschriften** wird Absatz (10) Zi. 3., wie folgt, geändert:

Bisherige Regelung	Vorgeschlagene Regelung
(10) Zi. 3 Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die Eingravierungen der Verstorbenen in den Jurakalkstein sind in der Schriftgröße von 30 Millimetern vorzunehmen, bei den Zahlen beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21 – 25 Millimetern.	(10) Zi. 3 Als Schriftart ist Charles Baudelaire vorgeschrieben. Die auf dem Jurakalkstein angebrachten Buchstaben (in Bronze) haben eine Schriftgröße von 30 Millimetern, bei den Zahlen (in Bronze) beträgt die Zeichenhöhe zwischen 21 – 25 Millimetern.

Begründung

Der Satzungstext wird hier korrigiert: Die Buchstaben werden in den Jurakalkstein nicht eingraviert, sondern auf dem Stein angebracht. Außerdem wird die für die Buchstaben zu verwendende Legierung mit dem Begriff „Bronze“ präzisiert.